



JA, ICH WILL – HOCHZEITSMESSE LEIPZIG | PARTNERVERTRAG

Wo? LVZ-Medienhaus, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig

Wann? Samstag, 12.09.2026 | 11 – 17 Uhr

Firmenname: _____ **GP** (falls vorhanden): _____

Anschrift: _____

Website: _____ Ansprechpartner (vor Ort): _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Ausstellerpaket: Premium Standard Mini

Stand: ja, mit Strom für: _____

nein, ohne Strom

Stehtisch mit Husse*, Anzahl: ____

Hocker, Anzahl: ____

Anmerkungen zur **Standfläche**: _____

*Je Stehtisch mit Husse kommt eine Miet- und Reinigungspauschale von 25 EUR zzgl. MwSt. zustande. | Informationen zu Anlieferungen, bzw. Aufbau und Abbau folgen.

Im Rahmen unserer Messe möchten wir ein **Gewinnspiel** realisieren und freuen uns hierfür über eine Zugabe der Aussteller.

Gewinnspielpreis: _____

Modenschau, Live-Musik, Tortenanschnitt – wir planen ein vielfältiges **Programm**. Sie möchten Teil des Programms werden? Dann teilen Sie uns Ihren Beitrag mit.

Programmteil: _____

Sonstiges: _____

Bitte senden Sie uns bei Anmeldung bis spätestens **31.07.2026** an veranstaltungen@sachsen-medien.de:

- ✓ Firmenlogo (jpg, mind. 300 dpi)
- ✓ je nach gebuchtem Paket: Text und Foto(s) für die Website
- ✓ Ziellink

Bestätigung Ihrer Anmeldung:

Mit Ihrer Unterschrift akzeptieren Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese finden Sie auf der folgenden Seite.

_____ Datum

_____ Unterschrift / Firmenstempel



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die „Ja, ich will“ – Hochzeitmesse Leipzig

1. Vertragsabschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage zwischen dem Aussteller und der Sachsen Medien GmbH (im Folgenden „Veranstalter“) für die Messe „gesund unterwegs“ am 12.09.2026 auf dem Gelände der Leipziger Volkszeitung, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch die Abgabe des ausgefüllten, unterschriebenen Partnervertrages (Seite 1) und stellt eine verbindliche Willenserklärung für den Vertragsabschluss dar. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die AGB der Messe als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an.

1.3 Der Aussteller ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht berechtigt. Der Veranstalter ist berechtigt, bei einer nicht genehmigten Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte die sofortige Räumung der Standfläche zu verlangen.

1.4 Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Anmeldung des Ausstellers anzunehmen. Über die Zulassung des Ausstellers, d. h. die Annahme des Partnervertrages, entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Der rechtsverbindliche Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Zusage des Veranstalters zustande. Ein Rechtsanspruch des Ausstellers auf den Abschluss eines Vertrages besteht nicht.

1.5 Der Veranstalter ist berechtigt, den Kreis der Aussteller unter Berücksichtigung der Interessen und Zielsetzung der Messe einzuschränken. Soweit es zur Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, kann der Veranstalter die Messe auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- oder Besuchergruppen beschränken. Ein Anspruch auf Konkurrenzabschluss besteht nicht.

1.6 Der Veranstalter ist berechtigt, aus technischen oder organisatorischen Gründen, aufgrund feuerpolizeilicher Auflagen oder bauordnungsrechtlicher Vorschriften von zuvor gegebenen Zusagen sachlich gerechtfertigt abzuweichen und dem Aussteller stattdessen eine möglichst gleichwertige Ausstellungsfläche zuzuweisen. Dieses Recht besteht auch nach bereits erfolgter schriftlicher Zuteilung der Ausstellungsfläche, sofern hierfür schwerwiegende sachliche Gründe vorliegen. Ein Anspruch des Ausstellers auf Mietminderung ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Erhebt der Aussteller nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung über die zugeteilte Ausstellungsfläche Einwendungen gegen deren Form oder Größe, gelten etwaige Einwendungen als ausgeschlossen. Die Einwendung bedarf der Schriftform und muss innerhalb der vorgenannten Frist beim Veranstalter eingegangen sein.

2. Vorbehalte

2.1 Für den Fall, dass aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Ereignisse, die geplante Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verkürzen. Bei Ausfall oder Verkürzung sind gegenseitige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Kosten für die Ausstellungsfläche entsprechen den in der Verkaufsunterlage aufgeführten Paketen und Preisen. Im Einzelfall sind Abweichungen möglich.

4. Rücktritt

4.1 Der Veranstalter ist berechtigt, vom abgeschlossenen Vertrag mit dem Aussteller mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn die für den Abschluss des Vertrages maßgeblichen Voraussetzungen an den Aussteller nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter kann insbesondere vom Vertrag zurücktreten, wenn der Aussteller trotz Mahnung den Ausgleich einer Abschlagsrechnung nicht innerhalb der vom Veranstalter gesetzten Frist vornimmt. Erfolgt der Rücktritt bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Messe, ist der Aussteller verpflichtet, dem Veranstalter die bis dahin entstandenen Aufwendungen pauschal in Höhe von 75 % des vereinbarten Paketpreises (des gewählten Messepakets) zu erstatten. Erfolgt der Rücktritt nach diesem Zeitpunkt, ist der volle vereinbarte Paketpreis (des gewählten Messepakets) zu entrichten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die vom Veranstalter geltend gemachten Kosten unangemessen hoch sind.

4.2 Wenn die Ausstellungsfläche von dem Aussteller nicht bezogen wird, ist der vereinbarte Paketpreis (zuvor gewähltes Messepaket) in voller Höhe zu entrichten. Kann der Veranstalter die Ausstellungsfläche anderweitig vermieten (keine Belegung durch Austausch), so hat der Aussteller dem Veranstalter eine Entschädigung in Höhe von 25 % des vereinbarten Paketpreises (gewähltes Messepaket) zu zahlen. Zudem hat der Aussteller die Differenz zwischen dem vereinbarten Paketpreis (gewähltes Messepaket) und des durch den neuen Mieter tatsächlich gezahlten Paketpreises zu tragen.

4.3 Medialeistungen, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits an den Aussteller erbracht wurden, sind vollumfänglich zu zahlen.

5. Auf- und Abbau der Standplätze

5.1 Der Standaufbau muss im vom Veranstalter kommuniziertem Zeitraum erfolgen.

5.2 Beim Aufbau ist unbedingt darauf zu achten, die Fluchtwege nicht zu versperren und ein ungehindertes Fortkommen anderer Personen zu gewährleisten.

5.3 Nach Entladung der Standausstattung ist das Fahrzeug unverzüglich außerhalb des Geländes zu parken. Bitte folgen Sie hierzu den Anweisungen des Veranstaltungspersonals. So kann gewährleistet werden, dass alle Rettungs- und Fluchtwege freigehalten werden.

5.4 Abbauen ist nicht vor Veranstaltungsende gestattet. In Ausnahmefällen (z. B. Krankheit, schweres Unwetter) darf nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter vor Veranstaltungsende abgebaut werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Paketpreises

5.5 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

6. Filmen und Fotografieren

6.1 Bei etwaigen Aufnahmen durch den Aussteller müssen die Bildrechte von besuchenden Personen sowie anderen Ausstellern gewahrt werden und eine Erlaubnis zur Verwendung muss abgefragt werden.

6.2 Das gewerbsmäßige Anfertigen von Foto- oder Filmaufnahmen, Zeichnungen oder Dokumentationsstätigkeiten innerhalb des Veranstaltungsgeländes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

6.3 Mit der Teilnahme an der Messe räumt der Aussteller dem Veranstalter – sowie von diesem beauftragten Dritten – das zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzungs-, Verwertungs- und Veröffentlichungsrecht an sämtlichen im Rahmen der Veranstaltung erstellten Ton-, Foto- und Videoaufnahmen ein, soweit diese den Aussteller oder von ihm eingesetzte Personen betreffen. Diese Rechteeinräumung umfasst insbesondere die Nutzung auf allen Vertriebs-, Kommunikations- und Verbreitungswegen (einschließlich Print-, Online-, audiovisueller und Sozialer Medien) für kommerzielle, werbliche und redaktionelle Zwecke, ohne dass dem Aussteller hierfür ein Vergütungsanspruch zusteht. Sollte das nicht gewünscht sein, ist es vorab zu besprechen und schriftlich festzuhalten.

7. Pflichten des Ausstellers

7.1 Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen arbeits- und gewerbe-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Das umfasst unter anderem die Regelungen und Bestimmungen zu Arbeitszeit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung sowie Umweltschutz.

7.2 Die Ausstattung und Dekoration des Messestandes muss so gestaltet und angebracht sein, dass Gefährdungen für besuchende Personen, andere Aussteller oder Dritte ausgeschlossen sind.

7.3 Die Haus- und Hallenordnung des Veranstalters sowie des jeweiligen Messegeländes sind in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich einzuhalten.

7.4 Der Aussteller ist verpflichtet, etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen, Anmeldungen oder Erlaubnisse rechtzeitig einzuholen (z. B. GEMA) und auf Verlangen dem Veranstalter nachzuweisen.

7.5 Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die er oder ein von ihm Beauftragter auf dem jeweiligen Veranstaltungsgelände verursacht. Insbesondere ist das Bohren in Wände und Böden sowie das Ankleben von Plakaten an Wände und nicht genehmigtes Entnehmen von Strom strikt untersagt.

7.6 Den Weisungen des Veranstalters und dessen Personals ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Ein Zuwiderhandeln gegen Weisungen können ein Platzverbot (gesamtes Veranstaltungsgelände) nach sich ziehen.

7.7 Der Aussteller trägt die Verantwortung, dass die von ihm auf der Veranstaltung verwendeten Geräte und Anschlüsse VDE-, EVU- sowie anderen einschlägigen Bestimmungen entsprechen.

8. Werbung

8.1 Mit der Vorlage der Unterlagen hat der Aussteller die Art und den Umfang der beabsichtigten Werbung anzuzeigen. Dem Aussteller ist die Werbung jeglicher Art nur im Bereich seiner Ausstellungsfläche und nur für den eigenen Betrieb erlaubt. Spezielle Werbe- und Promotionsaktionen (außerhalb der Ausstellungsfläche), die über das gebuchte Messepaket hinausgehen, sind ohne eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Der Veranstalter hat keine Versicherung zugunsten des Ausstellers abgeschlossen.

Es obliegt allein dem Aussteller, für ausreichenden Versicherungsschutz seiner eingebrachten Gegenstände und der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht zu sorgen.

9.2 In jedem Haftungsfall wird dem Aussteller der Nachweis des Verschuldens auferlegt. Die Haftung des Veranstalters für die von dem Aussteller eingebrachten Gegenstände oder Personen und Sachschäden wird ausgeschlossen.

9.3 Das Betreten sowie Befahren des gesamten Veranstaltungsgeländes geschehen auf eigene Gefahr und Verantwortung. Es ist somit jegliche Haftung des Veranstalters gegenüber Ausstellern und Besuchern ausgeschlossen. Für Schäden (Diebstahl, Gewalt, Einbruch etc.), die den Aussteller und auch besuchende Personen auf dem Veranstaltungsgelände und Parkplatz treffen, wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen.

9.4 Der Veranstalter übt das Hausrecht am gesamten Veranstaltungsgelände aus. Verstöße gegen alle Strafgesetzbestimmungen (auch Nebengesetze) oder AGB können ein Platzverbot zur Folge haben. Das Veranstaltungspersonal ist berechtigt, ein Platzverbot auszusprechen. Es erfolgt keine Erstattung bereits bezahlter Paketpreise. Eventuelle Schadensersatzansprüche werden vorbehalten.

10. Ergänzende Bestimmungen

10.1 Falls eine Bestimmung in den AGB unwirksam oder undurchführbar sein sollte, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.

10.2 Vereinbarungen, die von den AGB abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für gerichtliche Streitigkeiten zwischen den Ausstellern und dem Veranstalter ist Leipzig.